



Vereinfachte Flurbereinigung Neuhaus
Landkreis Lüneburg, Vf. Nr. 3 06 1957
HA Bd. XIV 13/16

Bearbeitet von **Dr. Andrea Heiker**
Tel.: 04131/ 8545-1239
Datum: 18.03.2016

Vereinfachte Flurbereinigung Neuhaus-Ortslage
Landkreis Lüneburg, Vf. Nr. 3 06 2621
HA Bd. I 2/16

Öffentliche Bekanntmachung

I. Anordnung der 2. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung im Verfahren Neuhaus

In dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Neuhaus, Landkreis Lüneburg, sind die Teilnehmer nach §§ 65 und 66 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), mit Anordnung vom 19.12.2007, geändert durch die 1. Änderung vom 05.12.2013, vorläufig in den Besitz der für die in der neuen Feldeinteilung vorgesehenen neuen Grundstücke eingewiesen worden.

Mit der 2. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung wird Folgendes angeordnet:

1. a) Die Eigentümer, der zum Verfahrensgebiet der Vereinfachten Flurbereinigung Neuhaus gehörenden Grundstücke, werden nach Maßgabe der in den besonderen Überleitungsbestimmungen des Amtes für regionale Landesentwicklung Lüneburg festgesetzten Zeitpunkte in den Besitz der neuen Grundstücke vorläufig eingewiesen.
- b) Als maßgebender Zeitpunkt, in dem die vorläufige Besitzeinweisung im Sinne der wertgleichen Abfindung gem. § 44 Abs. 1 FlurbG wirksam wird, gilt der

01.10.2016

2. Die neue Feldeinteilung wird den Beteiligten im **Haus des Gastes**, Am Markt 5, 19273 Amt Neuhaus zu folgenden Terminen bekanntgegeben:

Dienstag, den 26.04.2016 zwischen 9⁰⁰ – 12⁰⁰ und 13³⁰ – 16⁰⁰ Uhr

Mittwoch, den 27.04.2016 zwischen 9⁰⁰ – 12⁰⁰ und 13³⁰ – 16⁰⁰ Uhr

Donnerstag, den 28.04.2016 zwischen 9⁰⁰ – 12⁰⁰ und 13³⁰ – 18⁰⁰ Uhr

Alle Teilnehmer werden hierzu persönlich geladen. Auf Antrag der Beteiligten werden auf einem noch zu vereinbarenden Termin die neuen Grenzen vor Ort angezeigt. Außerdem können Anträge und Belange, die im Zusammenhang mit der vorläufigen Besitzeinweisung stehen, vorgebracht werden.

3. Die Überleitungsbestimmungen, die den tatsächlichen Übergang in den neuen Zustand, namentlich den Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke regeln liegen bei den Vorstandsmitgliedern zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Eine Karte der neuen Feldeinteilung kann bei der Gemeinde Amt Neuhaus eingesehen werden.
4. Gemäß § 62 Abs. 1 FlurbG wird darauf hingewiesen, dass Anträge auf Leistungen von Ausgleichen nach § 69 FlurbG (Nießbrauch) und auf Ausgleich und Auflösung von Pachtverhältnissen nach § 70 FlurbG, entsprechend § 71 Satz 3 FlurbG, spätestens bis zum **01.01.2017** (3 Monate nach der Besitzeinweisung)

- einschließlich - bei der Flurbereinigungsbehörde - Amt für regionale Landentwicklung Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 12, 21337 Lüneburg - zu stellen sind (§ 66 Abs. 2 FlurbG). Für die Auflösung von Pachtverhältnissen nach § 70 Abs. 2 FlurbG ist nur der Pächter antragsberechtigt (§ 71 Satz 2 FlurbG).

Gründe:

Die nach § 65 FlurbG für eine vorläufige Besitzeinweisung erforderlichen Voraussetzungen sind gegeben. Die Grenzen der neuen Flurstücke werden zum Besitzübergang in die Örtlichkeit übertragen, durch Grenzzeichen (Holzpflocke) markiert und mit der Ord.Nr. des neuen Besitzers gekennzeichnet.

Endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor.

Außerdem steht das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten fest.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde am 12.11.2013 zu den Überleitungsbestimmungen gehört. Die Überleitbestimmungen wurden am 19.03.2016 fortgeführt.

Die Anordnung der 2. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung dient der Beschleunigung des Verfahrens und zur Vermeidung von Übergangsschwierigkeiten, die den Beteiligten durch längeres Warten auf den Eintritt des neuen Zustandes entstehen würden.

Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 66 Abs. 3 FlurbG); erst durch die Ausführung des Flurbereinigungsplanes gehen die neuen Grundstücke in das Eigentum der Beteiligten über (§ 61 FlurbG). Bis zum Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes kann über die alten Grundstücke grundsätzlich grundbuchmäßig noch verfügt werden. An die Stelle dieser Grundstücke treten mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes die neuen Grundstücke.

Durch die vorläufige Besitzeinweisung wird das Recht der Beteiligten, gegen den Flurbereinigungsplan nach § 59 FlurbG Widerspruch einzulegen, nicht berührt.

Wegen eventueller Grundstücksübertragungen wird wegen der besonderen Umstände empfohlen, zuvor beim Amt für Landentwicklung Lüneburg Auskunft über die Durchführung der beabsichtigten Verfügung einzuholen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 12, 21337 Lüneburg oder einer anderen Geschäftsstelle des Amtes für regionale Landesentwicklung Lüneburg schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung im Verfahren Neuhaus

Die sofortige Vollziehung der 2. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung wird hiermit angeordnet. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruches.

Gründe:

Die sofortige Vollziehung vorstehender Anordnung über die 2. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO im öffentlichen und im überwiegenden Interesse aller Beteiligten. Wegen der bevorstehenden Bestellung der Ackerflächen und zur Beseitigung von Nachteilen, die durch den Ausbau von neuen Wegen, Gräben und landschaftspflegerischen Anlagen im Altbestand entstehen bzw. bereits entstanden sind (Zerschneidungen, Flächenverluste), ist es erforderlich, einen sofortigen Übergang des Besitzes an den neuen Flurstücken auf die neuen Eigentümer zu gewährleisten. Verzögerungen bei der Besitzübergabe würden Verspätungen bei den notwendigen Bestellungenarbeiten und Schadenersatzanforderungen hervorrufen, die im wirtschaftlichen Interesse der Beteiligten vermieden werden müssen. Aus diesem Grunde und zur grundsätzlichen Beschleunigung des Verfahrens ist die sofortige Vollziehung der Besitzeinweisung anzuordnen.

Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 5 VwGO kann die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die Besitzeinweisung ganz oder teilweise wiederhergestellt werden. Der Antrag ist beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht - Flurbereinigungssenat -, Uelzener Str. 40, 21335 Lüneburg, zu stellen.

III. Anordnung der Änderung der Verfahrensgebiete in den vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Neuhaus und Neuhaus-Ortslage

In den nachfolgend benannten Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Neuhaus und Neuhaus-Ortslage, sämtlich Landkreis Lüneburg wird hiermit gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) Folgendes angeordnet

1. Folgendes Flurstück wird zum Verfahren Neuhaus zugezogen und aus dem Verfahren Neuhaus-Ortslage ausgeschlossen:
Gemeinde Amt Neuhaus, Gemarkung Neuhaus,
Flur 8, Flurstück 3/162
2. Folgendes Flurstück wird zum Verfahren Neuhaus-Ortslage zugezogen und aus dem Verfahren Neuhaus ausgeschlossen:
Gemeinde Amt Neuhaus, Gemarkung Neuhaus,
Flur 5, Flurstück 41/3
3. Folgende Flurstücke werden zum Verfahren Neuhaus zugezogen:
Gemeinde Amt Neuhaus, Gemarkung Sumte,
Flur 2, Flurstücke 14/2, 14/4, 16/3, 17/3, 17/4, 18/2, 21/6, 48/2, 49/2, 50/2, 50/3, 52/2, 52/3, 53/2, 53/3, 170/6, 195/2

Nach rechtskräftiger Anordnung hat das Verfahrensgebiet Neuhaus eine Größe von rund 2.399 ha, und das Verfahren Neuhaus-Ortslage von rund 183 ha.

Gründe:

Um eine besseren Flächenzusammenlegung erreichen zu können, ist in Teilbereichen eine Änderung des Zusammenlegungsgebietes erforderlich. Bei den zugezogenen Flurstücken handelt es sich um Flurstücke geringer Größe, die entstanden sind, als die Verfahrensgrenzen entlang topographischer Gegebenheiten (z.B. Gräben, Hecken) festgelegt wurden. Es handelt sich nach §8 FlurbG um eine geringfügige Änderung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 12, 21337 Lüneburg oder einer anderen Geschäftsstelle des Amtes für regionale Landesentwicklung Lüneburg schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

IV. Einladung zur Bekanntgabe und Erläuterung der Wertermittlungsergebnisse für die nachträglich zum Verfahren zugezogenen Flurstücke

Die Ergebnisse der Wertermittlung der zu den Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Neuhaus und Neuhaus-Ortslage nachträglich zugezogenen Flurstücke liegen vor und werden gemäß § 32 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794), durch Auslegung bekannt gegeben.

Von dieser Bekanntgabe sind folgende Flurstücke betroffen:

Gemeinde Amt Neuhaus, Gemarkung Neuhaus,
Flur 5, Flurstück 41/3
Flur 8, Flurstück 3/162

Gemeinde Amt Neuhaus, Gemarkung Sumte,
Flur 2, Flurstücke 14/2, 14/4, 16/3, 17/3, 17/4, 18/2, 21/6, 48/2, 49/2, 50/2, 50/3, 52/2, 52/3, 53/2, 53/3,
170/6, 195/2

Der **Anhörungstermin** zur Bekanntgabe und Erläuterung findet statt am

Montag, den 25. April 2016 von 09:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr

im **Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg**, Adolph-Kolping Straße 12, 21337 Lüneburg.

Alle Beteiligten der o. g. Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren haben an diesem Tag die Möglichkeit, sich die **Wertermittlungsergebnisse der betroffenen Flurstücke** durch Mitarbeiter des Amtes erläutern zu lassen.

Sollten Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung bestehen, können die Beteiligten diese im Anhörungstermin, spätestens aber bis zum 17. Mai 2016 (Bekanntgabe der Feststellung der Wertermittlungsergebnisse) schriftlich oder mündlich beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 12, 21337 Lüneburg vorbringen. Die Einwendungen werden überprüft.

Sollte ein/e Beteiligte/r an der Wahrnehmung des Termins verhindert sein, kann er/sie sich durch einen/eine Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmachtsvordrucke sind im Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg unter u.g. Telefonnummer anzufordern.

Für weitere Fragen stehen Ihnen Herr Meyer (04131/8545-1233) oder Herr Schulz (Telefon 04131/ 8545-1218) zur Verfügung.

V. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

In den Flurbereinigungsverfahren Neuhaus, und Neuhaus-Ortslage, beide Landkreis Lüneburg sind durch die Anordnung vom 18.03.2016 gemäß § 8 (1) des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) folgende Flurstücke nachträglich zum Verfahren zugezogen worden:

Gemeinde Amt Neuhaus, Gemarkung Neuhaus,
Flur 5, Flurstück 41/3
Flur 8, Flurstück 3/162

Gemeinde Amt Neuhaus, Gemarkung Sumte,

Flur 2, Flurstücke 14/2, 14/4, 16/3, 17/3, 17/4, 18/2, 21/6, 48/2, 49/2, 50/2, 50/3, 52/2, 52/3, 53/2, 53/3,
170/6, 195/2

Hiermit werden die Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung - anzumelden beim

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für regionale Landesentwicklung innerhalb einer von diesen zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der/die Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für regionale Landesentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§§ 10, 14 und 15 des FlurbG).

Hinweis:

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter: <http://www.arl-ig.niedersachsen.de> eingestellt. Bitte folgen Sie dann dem Pfad „Aktuelles“ → „Öffentliche Bekanntmachung“ → „Zentralstandort Lüneburg“.

gez. Dr. Heiker

(Dienstsiegel)